



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 53/2009**

## **Siebte Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz**

**Hier: Änderung der Fachspezifischen  
Regelungen des Fachbereichs Informatik und  
Informationswissenschaft, des Fachbereichs  
Biologie, des Fachbereichs Psychologie, des  
Fachbereichs Geschichte und Soziologie und  
des Fachbereichs Sprachwissenschaft**

**Vom 12. August 2009**

## **Siebte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz,**

**hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft, des Fachbereichs Biologie, des Fachbereichs Psychologie, des Fachbereichs Geschichte und Soziologie und des Fachbereichs Sprachwissenschaft**

**vom 12. August 2009**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 8. und am 22. Juli sowie am 5. August 2009 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 16. August 2006 (Amtl. Bekm. 39/2006), zuletzt geändert am 1. April 2009 (Amtl. Bekm. 21/2009), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 12. August 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft werden wie folgt geändert:

In Artikel 3 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

- „(1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) im Fach Informatik oder im Fach Informationswissenschaft ist in der Regel mindestens die Gesamtnote
- "gut" im Abschluss eines facheinschlägigen
    - Diplomstudienganges an einer Universität
    - Master-Studienganges (mind. 120 ECTS) an einer Hochschule
    - Bachelor- (mind. 240 ECTS) und Master-Studienganges (mind. 60 ECTS) an einer Hochschule
  - "sehr gut" im Abschluss eines facheinschlägigen
    - Master-Studienganges (weniger als 120 aber mind. 60 ECTS) an einer Hochschule
    - Bachelor-Studienganges (mind. 240 ECTS) an einer Universität
    - Bachelor mit Honors-Studienganges (zusammen mind. 240 ECTS) an einer Universität
  - "sehr gut" in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit den Hauptfächern Informatik und Mathematik an einer Universität
  - "sehr gut"
    - im Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-Studienganges (weniger als 240 aber mind. 180 ECTS) an einer Universität oder
    - in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit einem

Hauptfach Informatik an einer Universität  
und weitere facheinschlägige Prüfungsleistungen im Umfang von  
mindestens 60 ECTS und mit der Durchschnittsnote "sehr gut" in Master-  
oder Aufbaustudiengängen an einer Hochschule.

Über die Facheinschlägigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie werden wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Wort „Fachbereichrates“ ersetzt durch das Wort „Fachbereichs“.
2. In Artikel 2 wird in Abs. 1 Satz 1 nach der Klammer „(Dr.rer.nat.)“ das Wort „ist“ gestrichen und stattdessen werden die Worte „sind die Aufnahme in ein Graduiertenprogramm sowie“ eingefügt.
3. In Artikel 5 wird Absatz 2 gestrichen.
4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Note“ die Worte „0,5 oder“ eingefügt.
  - b) in Absatz 5 werden die Worte „Kursprogramm der Graduiertenschule“ ersetzt durch das Wort „Graduiertenprogramm“.
5. Artikel 7 erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 7 Auslagefrist der Dissertation (zu § 8 Abs. 6 Allg. Reg.)**  
Auch in der vorlesungsfreien Zeit gilt eine zweiwöchige Auslagefrist.“
6. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Artikel.
7. Artikel 8 (neu) erhält folgende neue Fassung:

#### **„Art. 8 Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1 Allg. Reg.)**

Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Dissertation gem. § 14 Allg. Reg. Das einleitende Referat über die wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation hat eine Dauer von ca. 30 Minuten.“

8. Artikel 9 (neu) erhält folgende neue Fassung:

#### **„Art. 9 Gewichtung der Dissertation ( zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)**

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewichtet gegenüber der Note der mündlichen Prüfung.“

### Artikel 3

#### Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Psychologie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Psychologie werden wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschulabsolventen“ ersetzt durch die Worte „Absolventen von Fachhochschulen oder eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs“.

b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Absolventen eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs Psychologie oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit dem vorgesehenen Hauptbetreuer mit dessen Zustimmung zur Promotion zugelassen werden, wenn:

1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,2 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen - ,
2. in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 3 nachgewiesen wurde, dass sie in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich im gleichen Maße, wie dies bei Absolventen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Allg. Reg. vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Fachhochschulabsolventen mit Diplomabschluss, die hervorragende Leistungen im Studienfach Psychologie oder einem fachäquivalenten Studiengang vorweisen, können vom Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers und aufgrund einer Eignungsfeststellung nach Art. 3 zur Promotion zugelassen werden. Über die Fachäquivalenz eines Studienganges entscheidet der Promotionsausschuss.“

2. Artikel 3 erhält folgende neue Fassung:

#### **„Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren (zu § 3 Abs. 4 und 5 Allg. Reg.)**

In dem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren sind Leistungsnachweise in zwei Fächern des Master-Studiengangs Psychologie im Umfang von je 4 SWS zu erbringen. Sie werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt. Die Durchschnittsnote der im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss mindestens 1,3 betragen.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Artikel.

4. Artikel 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 4: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Die Vorprüfung besteht entweder in einem wenigstens einstündigen Kolloquium, das von zwei Prüfern aus den Fachgebieten der vorgesehenen Promotion abgenommen wird, oder einer äquivalenten Leistung, die vom Betreuer der Promotion bestätigt wird. Sollte der Betreuer nicht habilitiert sein, dann ist ein zweiter Gutachter notwendig.“

**Artikel 4**

**Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie werden wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) in den Fächern Geschichte sowie Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung, der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) in den Fächern Soziologie und Sportwissenschaft oder der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) in den Fächern Sportwissenschaft sowie Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung sind:

- a) grundsätzlich mindestens die Gesamtnote „gut“ im fachspezifischen Abschlussexamen, sofern Bewerber nicht Fachhochschulabsolventen sind;
- b) im Fach Sportwissenschaft zusätzlich der erfolgreiche Abschluss eines zweisemestrigen Studiums an der Universität Konstanz im Fach Sportwissenschaft, falls die Diplomprüfung in einem Fachstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von nur drei Jahren vorgeschrieben war, abgelegt wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums gilt § 4 Allg. Reg. entsprechend.
- c) Im Fach Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung ein Abschluss im Bereich Erziehungswissenschaft oder Pädagogik oder in verwandten Fächern oder ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (1. Staatsexamen, Master of Education oder ein vergleichbarer Abschluss);“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Sportwissenschaft“ die Worte „oder im Fach Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung“ eingefügt.

2. In Artikel 5 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„(3) In den Fächern Soziologie, Sportwissenschaft sowie Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung können als

Dissertation auch mehrere zusammenhängende Arbeiten gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden.“

3. In Artikel 6 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

„(3) In den Fächern Sportwissenschaft sowie Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung erfolgt die mündliche Prüfung nach Wahl des Bewerbers entweder als Kolloquium über Thesen oder als Kolloquium über die Dissertation.“

## **Artikel 5**

### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Sprachwissenschaft**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Sprachwissenschaft werden wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 6 Auslagefrist der Dissertation (zu § 8 Abs. 6 Allg. Reg.)**

Auch in der vorlesungsfreien Zeit gilt eine zweiwöchige Auslagefrist.“

2. Die bisherigen Artikel 6 und 7 werden zu den Artikeln 7 und 8.

## **Artikel 6**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Artikel 1 und 3 treten am Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.  
Für Doktoranden, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen das Promotionsverfahren bereits eröffnet war, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen.

(3) Artikel 4 tritt am Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.  
Die Doktoranden im Fach Sportwissenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen als Doktorand an der Universität Konstanz angenommen sind, können auf Antrag die schriftliche und/oder die mündliche Prüfung nach den geänderten Fachspezifischen Regelungen ablegen; andernfalls setzen sie das Promotionsverfahren nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.

(4) Artikel 5 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Konstanz, 12. August 2009

Brigitte Rockstroh

Prof. Dr. Brigitte Rockstroh  
- Prorektorin für Allgemeines - , in Vertretung des Rektors